



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

██████████
Telefon 0211 38424-██████████
Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige, die anliegende Entscheidung zu erlassen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum

27.02.2026

gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag ██████████

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf


Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
56228 Karlsruhe

27. Januar 2026

Seite 1 von 3

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

Entwurf

Telefon 0211 38424-

Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Auskunftserteilung; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Sehr geehrte Herr Lindenberg,

In Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 (Punkt 3), 05.08.2025 sowie 26.11.2025 monieren Sie, dass die Ihnen gegenüber erteilten Auskünfte der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) rechtswidrig seien, da diese unvollständig, und zum Teil form- und fristwidrig erteilt worden seien.

Ich habe im Laufe des Verfahrens mehrere Stellungnahmen der Verantwortlichen eingeholt um den Sachverhalt zu prüfen. Diese Stellungnahmen wurden Ihnen zur Kenntnisnahme und Äußerung übersandt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich hierauf Bezug.

Nach Auswertung der diversen Stellungnahmen der DPD vom 17.06.2025, 01.09.2025 und 16.10.2025 sowie Ihrer Rückmeldungen hierzu vom 23.06.2025, 08.09.2025 und der E-Mailkorrespondenz zwischen der LDI und Ihnen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Ihrer Beschwerde vom 26.11.2025 zu Ihrer Auskunftsanfrage vom 16.10.2025 an die DPD werte ich die erteilte Auskunft nicht als unvollständig. Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte dafür, an der Aussage der DPD zu zweifeln.

27. Januar 2026

Seite 2 von 3

Darüber hinaus sehe ich die von der DPD gewählte Form der Beauskunftung. und zwar die Übersendung einer verschlüsselten und passwortgeschützten ZIP-Datei deren Passwort dem Datum des postalisch übersandten Auskunftsschreibens entspricht), per E-Mail im Nachgang zur postalischen Übersendung der Auskunft –im Hinblick auf die Art der dort beauskunfteten Daten als ausreichend an.

Dass das ausgewählte Passwort wegen allgemein zugänglicher Veröffentlichung durch Sie in Ihrem Blog möglicherweise Dritten ebenfalls bekannt sein könnte, liegt in Ihrer Risikosphäre. Die Veröffentlichung der Schreiben dort erfolgt Ihrerseits freiwillig und in eigener Verantwortung. Ich rege an, das Datum vor einer Veröffentlichung in dem Blog zu schwärzen.

Darüber hinaus hat meine Prüfung zu Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 und 05.08.2025 ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen. Ein Datenschutzverstoß wurde durch mich festgestellt. Ich habe die nach meinem Ermessen erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegenüber der DPD vorgenommen und dem Unternehmen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d), Art. 57 Abs. 1 lit. d) DS-GVO einen Hinweis erteilt und mir weitere Maßnahmen bei zukünftigen Verstößen vorbehalten.

Ich habe gegenüber der DPD zudem deutlich gemacht, dass ich mit diesem Hinweis die Erwartung verbinde, dass Auskünfte in Zukunft datenschutzrechtskonform erteilt werden.

Die DPD hat zwischenzeitlich bereits ihre Abläufe geändert und wendet ein Verfahren für eine verschlüsselte Auskunftserteilung per E-Mail stan-



dardmäßig an, welches ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Auskunft (Namens- und Adresdaten, sowie Zuliefererunternehmen) als ausreichend ansehe.

27. Januar 2026

Seite 3 von 3

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen. Sie wird bei der Datenverarbeitung diesbezüglich lediglich als auftragsverarbeitendes Unternehmen für die Deutsche Post AG tätig.

Demzufolge liegt in einer möglichen unvollständigen Auskunftserteilung diesbezüglich auch kein Datenschutzverstoß seitens der DPD vor.

Ich werde den Fall nun schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

